



Luxemburg, den 18/08/2017

Die Ministerin für Umwelt

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012¹;

Entsprechend Artikel 33 (MRs) der o.g. Verordnung;

Gemäß dem Gesetz vom 4. September 2015 über Biozidprodukte;

Gemäß der Zulassung 692-11 (Asset: DK-0012403-0000) im Referenzmitgliedstaat Dänemark am 23/07/2015, zum Zweck des Inverkehrbringens der Biozidproduktfamilie «Induline GW-310 Family»;

Entsprechend des zulassungsbegleitenden Bewertungsberichtes und der genehmigten Zusammenfassung der Eigenschaften der Biozidproduktfamilie;

Gemäß des Antrages auf Zulassung durch gegenseitige Anerkennung, eingereicht am 17/11/2016 durch Remmers Baustofftechnik GmbH, Bernhard-Remmers-Str. 13, D-49624 Lönigen, Deutschland, zum Zweck des Inverkehrbringens der Biozidproduktfamilie mit dem Handelsnamen «Induline GW-310 Family» ;

Unter Bezugnahme auf die Zulassungsprozedur durch gegenseitige Anerkennung NR. BC-PX027895-93 ;

Beschließt:

Art. 1 – Die Zulassung der Biozidproduktfamilie «Induline GW-310 Family» wird erteilt gemäß des zum Zweck der Zulassung durch gegenseitige Anerkennung eingereichten Dossiers. Das Dossier ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Die Zulassung erhält die Nummer **187/17/L-M00-000** und deckt das Inverkehrbringen unter der Produktfamilie:

Induline GW-310 Family

Art. 2 – Gemäß Artikel 19 der Verordnung 528/2012 endet die Gültigkeit der Zulassung NR. **187/17/L-M00-000** endet am 30/06/2020.

Art. 3 – Das Inverkehrbringen und die Anwendung der Produkte unterliegen den Bedingungen und Restriktionen des beigefügten Anhanges .

Die Einstufung und Kennzeichnung der Produkte, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen darüber hinaus den Bestimmungen des Artikels 69 der Verordnung 528/2012¹ entsprechen. Die zulässigen Amtssprachen hierfür sind Deutsch oder Französisch. Die Kennzeichnung, die Verpackung, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen insbesondere die im Anhang der vorliegenden Zulassung festgehaltenen Vorschriften aufweisen. Der besagte Anhang ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Art. 4 – Das Dossier muss ggf. nachträglich gemäß der vom Referenz-Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen, u. a. durch das Nachreichen von Studien nach der Zulassung, vervollständigt werden.

Der Zulassungsinhaber muss nachweisen, dass die o.g. vom den Referenzmitgliedstaat verlangten Studien/Daten in der vorgegebenen Zeit eingereicht

¹ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

wurden und muss die zuständige luxemburgische Behörde über die Schlussfolgerungen aus der Bewertung dieser Studien informieren.

Art.5 – Die Bereitstellung auf dem Markt jener Biozidprodukte, deren Bedingungen für das Inverkehrbringen mit der vorliegenden Zulassung geändert werden, muss innerhalb von 6 Monaten ab dem Zulassungsdatum eingestellt werden.

Die Verwendung jener Produkte ist 12 Monate nach dem Zulassungsdatum untersagt.

Art.6 – Mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung ist ein Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Art.7 – Der Zulassungsinhaber führt vor der Bereitstellung des Produktes auf dem Markt die Mitteilung der relevanten Daten beim belgischen Giftinformationszentrum², gemäß den beiliegenden Anweisungen, durch.

Anrufer aus Luxemburg können das Giftinformationszentrum 24 Stunden täglich und 7 Tage die Woche unter der Telefonnummer (+352) 8002 5500 erreichen. Diese Nummer muss in der Regel auch unter Abschnitt 1.4 "Notrufnummer" des Sicherheitsdatenblattes des Produktes erscheinen.

Art.8 – Die Zulassung für die Produktfamilie kann im Falle der Nichteinhaltung der o.g. Bestimmungen zurückgenommen werden. Der Zulassungsentscheid könnte gemäß den Schlussfolgerungen zu den o.g. Studien geändert werden.

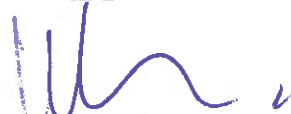
Hinweise:

- Ab dem 01.09.2015 darf ein Biozidprodukt, das einen Wirkstoff (oder Wirkstoffe) enthält für den (bzw. für die) der Hersteller oder Importeur, oder gegebenenfalls der Importeur des Biozidproduktes, nicht in der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung EU Nr. 528/2012 aufgeführt ist (bzw. sind), nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
- Gemäß dem Gesetz vom 4. September gilt eine **Registrierungspflicht für Verkäufer von Biozidprodukten deren Gebrauch auf berufsmäßige Anwender beschränkt ist**. Die Registrierungspflicht betrifft gleichermaßen in Luxemburg ansässige Verkäufer von „professionals only“ Biozidprodukten, als auch im Ausland ansässige Verkäufer die jene Biozidprodukte direkt an den Endverbraucher in Luxemburg verkaufen.

Diese Registrierung kann anhand eines Antragsformulars eingereicht werden (Formular erhältlich durch Anfrage an: biocides@aev.etat.lu). Weitere Fragen können ebenfalls an diese E-Mailadresse gerichtet werden. Der Zulassungsinhaber wird hiermit gebeten die vorliegende Information an seine Vertriebskette weiterzuleiten.

Für die Ministerin für Umwelt,

i.A.



Joëlle WELFRING

Stellvertretende Direktorin

² Gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gilt Artikel 45 der Verordnung (EG) 1272/2008² für alle Produkte, die unter die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallen. Die Anwendung des oben genannten Artikels 45 fällt in Luxemburg unter die Zuständigkeit des Ministeriums für Gesundheit. Letzterer hat das belgische *Centre Antipoisons de Bruxelles* durch eine Konvention mit der praktischen Ausführung des Artikels 45 beauftragt.

Anhang:

- 1) Zusammenfassung der Eigenschaften einer Biozidproduktfamilie
- 2) Anweisungen zur Mitteilung beim Giftinformationszentrum

Gegen den vorliegenden Entscheid kann innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens Einspruch vor dem Verwaltungsgericht einlegt werden. Dieser Antrag muss durch einen Anwalt aus der Liste I der Anwaltskammer erfolgen.



Zusammenfassung der Eigenschaften einer Biozidproduktfamilie

Name der Biozidproduktfamilie: Induline GW-310 Family

Produktart(en) : 8

Zulassungsnummer : 187/17/L-M00-000

R4BP Asset number : LU-0016491-0000

TEIL 1. – INFORMATIONSEBENE 1	6
1. Administrative Informationen.....	6
1.1. Name der Biozidproduktfamilie	6
1.2. Produktart(en).....	6
1.3. Zulassungsinhaber	6
1.4. Hersteller der Produkte	6
1.5. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe	6
2. Zusammensetzung und Formulierung der Biozidproduktfamilie	7
2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung der Familie.....	7
2.2. Art der Formulierung(en).....	7
TEIL 2. – INFORMATIONSEBENE 2 – META SPC.....	8
1. Administrative Information zum Meta SPC 01	8
1.1. Identifikation des meta-SPC.....	8
1.2. Suffix zur Zulassungsnummer.....	8
1.3. Produktart(en).....	8
2. Zusammensetzung und Formulierung des meta-SPC.....	8
2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des meta-SPC	8
2.2. Art der Formulierung.....	8
3. Gefahren- und Sicherheitshinweise	8
4. Zugelassene Anwendungen unter dem meta-SPC 01.....	9
4.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 1	9
4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1	10
4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1	10
4.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	10
4.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung	10
4.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	10
5. Allgemeine Anwendungsbestimmungen	10
5.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung	10
5.2. Risikominderungsmaßnahmen	11
5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt.....	11
5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung.....	12
5.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	12
6. Sonstige Informationen	12
7. Administrative Information zum Meta SPC 02.....	13

7.1.	Identifikation des meta-SPC.....	13
7.2.	Suffix zur Zulassungsnummer.....	13
7.3.	Produktart(en).....	13
8.	Zusammensetzung und Formulierung des meta-SPC.....	13
8.1.	Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des meta-SPC.....	13
8.2.	Art der Formulierung.....	13
9.	Gefahren- und Sicherheitshinweise	13
10.	Zugelassene Anwendungen unter dem meta-SPC 02.....	14
10.1.	Beschreibung der Anwendung Nr. 2	14
10.1.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 2.....	14
10.1.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 2.....	14
10.1.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	14
10.1.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung	15
10.1.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	15
11.	Allgemeine Anwendungsbestimmungen	15
11.1.	Allgemeine Anweisungen für die Anwendung	15
11.2.	Risikominderungsmaßnahmen	15
11.3.	Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt.....	16
11.4.	Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung.....	16
11.5.	Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	16
12.	Sonstige Informationen	16
TEIL 3. – INFORMATIONSEBENE 3 – INDIVIDUELLE PRODUKTE PRO META SPC.....		17
1.	Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung eines individuellen Produktes	17
2.	Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung eines individuellen Produktes	17
3.	Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung eines individuellen Produktes	17

TEIL 1. – INFORMATIONSEBENE 1

1. Administrative Informationen

1.1. Name der Biozidproduktfamilie

Induline GW-310 Family

1.2. Produktart(en)

Produktart	Produktart 8 - Holzschutzmittel
------------	---------------------------------

1.3. Zulassungsinhaber

Name und Adresse des Zulassungsinhabers	Remmers Baustofftechnik GmbH Bernhard-Remmers-Str. 13 D-49624 Lönigen Deutschland
Luxemburgische Zulassungsnummer	187/17/L-M00-0
R4BP Asset number	LU-0016491-0000
Datum der Zulassung	18/08/2017
Ablauf der Zulassung	30/06/2020

1.4. Hersteller der Produkte

Name des Herstellers	Remmers Baustofftechnik GmbH Bernhard-Remmers-Str. 13 D-49624 Lönigen Deutschland
Adresse des Herstellers	Remmers Baustofftechnik GmbH Bernhard-Remmers-Str. 13 D-49624 Lönigen Deutschland
Standort der Produktionsstätte	Remmers Baustofftechnik GmbH Bernhard-Remmers-Str. 13 D-49624 Lönigen Deutschland

1.5. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe

Wirkstoff	IPBC, 3-iodo-2-propynyl butylcarbamate (CAS: 55406-53-6)
Name des Herstellers	Troy Chemical Company BV Uiverlaan, 12 E 3145 XN Maasluis Niederlande
Adresse des Herstellers	Troy Chemical Company BV Uiverlaan, 12 E 3145 XN Maasluis Niederlande
Standort der Produktionsstätte	Troy Chemical Company BV Uiverlaan, 12 E 3145 XN Maasluis Niederlande

2. Zusammensetzung und Formulierung der Biozidproduktfamilie

2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung der Familie

Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
IPBC	3-iodo-2-propynyl butylcarbamate	Wirkstoff	55406-53-6	259-627-5	0.629 -0.63 %

2.2. Art der Formulierung(en)³

AL - eine andere Flüssigkeit

³ In case the family would have more than one formulation type, all types can be provided in this field.



TEIL 2. – INFORMATIONSEBENE 2 – META SPC

1. Administrative Information zum Meta SPC 01

1.1. Identifikation des meta-SPC

Induline GW-310 Family -META1

1.2. Suffix zur Zulassungsnummer

187/17/L-M01-000

1.3. Produktart(en)

Produktart 8 - Holzschutzmittel

2. Zusammensetzung und Formulierung des meta-SPC

2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des meta-SPC

Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
IPBC	3-iodo-2-propynyl butylcarbamate	Wirkstoff	55406-53-6	259-627-5	0.629 -0.63 %

2.2. Art der Formulierung

AL: eine andere Flüssigkeit

3. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufung

Gefahrenkategorie	Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 3
Gefahrenhinweis	EUH208 - Enthält 3-Iod-2-propinylbutylcarbamate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen., H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Kennzeichnung

Gefahrenhinweis	EUH208 - Enthält 3-Iod-2-propinylbutylcarbamate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen., H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
-----------------	---

Sicherheitshinweis	<p>P101-Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.,</p> <p>P102-Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.,</p> <p>P103-Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.,</p> <p>P273-Freisetzung in die Umwelt vermeiden.,</p> <p>P501-Inhalt gemäß den gültigen Vorschriften der Entsorgung zuführen.</p>
--------------------	---

4. Zugelassene Anwendungen unter dem meta-SPC 01

4.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 1

Tafel 1 : Gewerbliche und industrielle Verwendung

Produktart(en)	Produktart 8 - Holzschutzmittel
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	Vorbeugender Schutz gegen holzverfärbende Pilze - gewerbliche und industrielle Verarbeitung.
Zielorganismus	Bläuepilze (Blue stain fungi)- Hyphen
Anwendungsbereich	Anwendung auf Holzoberflächen zur Verwendung im Außenbereich, bewittert, aber nicht im Erdkontakt entsprechend Gebraucherklasse 2 und 3 gemäß EN 335.
Anwendungsmethode	<p>Gewerbliche und industrielle Verwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Streichen - Tauchen <p>Nur industrielle Verwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sprühtunnelverfahren - Sprühen in geschlossenen, industriellen Anlagen <p>Verwendung ausschließlich durch berufsmäßige und industrielle Anwender.</p>
Dosierung et Anwendungsfrequenz	<p>197-216 ml/m²</p> <p>Gewerbliche und industrielle Verwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Streichen (2 aufeinanderfolgende Anwendungen) - Tauchen (nur eine Anwendung) <p>Trocknungszeit: 4 Stunden bei 20 °C und 65 % relativer Raumluftfeuchtigkeit. Niedrigere Temperaturen und höhere Luftfeuchtigkeit können die Trocknungszeit verlängern.</p> <p>Nur industrielle Verwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sprühtunnelverfahren - Sprühen in geschlossenen, industriellen

	Anlagen (Spritztunnel) Nur eine Anwendung. Trocknungszeit: 4 Stunden bei 20 °C und 65 % relativer Raumlufffeuchtigkeit. Niedrigere Temperaturen und höhere Luftfeuchtigkeit können die Trocknungszeit verlängern.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßiger und industrieller Verwender, berufsmäßiger Verwender mit Zusatzqualifikation.
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	- Dose bzw. Fass, innen beschichtetes Weißblech: 5L, 20L, - Fass, Plastik (PE): 120L, - IBC (intermediate bulk container), Plastik (PE): 1000L.

4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1

Siehe 5.1.

4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1

Siehe 5.2.

4.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe 5.3.

4.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe 5.4.

4.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe 5.5.

5. Allgemeine Anwendungsbestimmungen

5.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung

Streichen: Die Anwendung im Streichverfahren kann "in situ" am eingebauten Holzbauteil erfolgen. Bei Streichanwendung müssen Altanstriche sowie Rinde und Bast zunächst komplett entfernt werden. Der Gebindeinhalt ist grundsätzlich vor der Verarbeitung gut aufzurühren und mit einem weichen Lasurpinsel in Maserungsrichtung zu streichen. Zweiten Anstrich nach einer Trocknungszeit von ca. 2 - 3 Stunden verarbeiten.

Tauchen: Die Verarbeitung von Induline GW-310 darf nur in vollautomatisierten Verfahren erfolgen, bei denen ein Kontakt der Anwender mit nicht abgetrocknetem Produkt auf den behandelten Holzoberflächen sicher ausgeschlossen werden kann.

Allgemein: Für alle anderen Anwendungen (zulässig nur für den gewerblichen bzw. industriellen Verarbeiter): Notwendige Produktmenge in einem Arbeitsgang aufbringen. Zulässige Holzfeuchte für maßhaltige Bauteile bei der Verarbeitung ist 13 % +/- 2 %, maximale zulässige Holzfeuchte für nicht-maßhaltige Bauteile 18 % +/- 2 %.

Die behandelten Oberflächen müssen frei von Fett, Schmutz, Erde und Staub sein. Das Produkt ist anwendungsfertig und muss unverdünnt angewandt werden. Verarbeitungstemperaturen 10 - 30 °C (in Bezug auf die Umgebungs- wie die Materialtemperatur). Nach Anwendung sind die Produktbehälter alsbald möglich wieder dicht zu verschließen.

Trocknungszeit ca. 4 Stunden bei 20 °C und 65 % relativer Luftfeuchtigkeit (niedrigere Temperaturen oder höhere Luftfeuchtigkeit können die Trocknung verzögern). Verarbeitungsgeräte unmittelbar nach Gebrauch mit Wasser reinigen. Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden. Bildung von Aerosolen vermeiden. Mit Vorsicht zu öffnen und zu verwenden.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Nur in gut belüfteten Bereichen verarbeiten. Bildung von Aerosolen vermeiden.
Mit Vorsicht öffnen und Verarbeiten.
Die üblichen Vorsorgemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.
Bis zur Sättigung verschmutzte Kleidung unverzüglich ausziehen.
Von Lebens- und Futtermitteln fernhalten.
Während der Verarbeitung nicht essen, trinken oder rauchen.
Hautschutzcremes zum vorbeugenden Hautschutz verwenden.
Hände vor den Pausen und nach Ende der Verarbeitung waschen.
Kontakt mit Augen und Haut vermeiden.
Dämpfe und Aerosole nicht einatmen.
Atemschutz tragen wenn ein Risiko der Bildung von Dämpfen und Aerosolen besteht.
Kurzzeitfilter A/P2.
Schutz der Hände durch undurchlässige Schutzhandschuhe und Hautschutzcreme.
Handschuhmaterial: Chloroprene Rubber (CR), Nitrile Rubber (NBR). Maximale Durchbruchzeit des Handschuhmaterials 240 min. nach EN 374. Zum Schutz der Augen ist eine geeignete Schutzbrille zu tragen. Arbeitsschutzkleidung tragen.
Das Material nicht in die Kanalisation oder Oberflächengewässer gelangen lassen.
Das Material nicht in das Erdreich gelangen lassen.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Allgemeine Hinweise: Falls Beeinträchtigungen auftreten oder diesbezügliche Unsicherheit besteht, ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen: Frischluft zuführen. Bei Bedarf künstliche Beatmung durchführen und betroffene Person warm halten. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit, betroffene Person in stabile Seitenlage bringen.

Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gründlich ausspülen. Bei anhaltender Hautreizung einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Behandlung: symptomatische Behandlung

Zur Vermeidung von Dermatitis (Hautentzündung): Hautcreme verwenden.

Zum Schutz der Umwelt: Nicht in den Boden oder in die Erde gelangen lassen. Mit Wasser verdünnen, wenn verschüttet.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen.

Produkt nicht in das Abwassersystem gelangen lassen.

Produktreste sind entsprechend der gültigen Vorschriften einer Spezialabfallbehandlung zuzuführen. Europäischer Abfallkatalog Schlüsselnummer: 08 01 11 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

Nur vollständige restentleerte Produktgebinde können wieder dem Recycling zugeführt werden. Die Entsorgung größerer Produktreste sind in Übereinstimmung mit den offiziellen Vorschriften zu entsorgen. Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, ggf. mit Zusatz von Reinigungsadditiven.

5.5: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Trocken, kühl und geschützt vor Frost, Hitze, direkter Sonneneinstrahlung und dem unberechtigten Zugriff Dritter in gut belüfteten Bereichen und in dicht verschlossenen Originalgebinden lagern.

Maximale Lagerungsstabilität beträgt 12 Monate.

6. Sonstige Informationen

/



7. Administrative Information zum Meta SPC 02

7.1. Identifikation des meta-SPC

Induline GW-310 Family -META2

7.2. Suffix zur Zulassungsnummer

187/17/L-M02-000

7.3. Produktart(en)

Produktart 8 - Holzschutzmittel

8. Zusammensetzung und Formulierung des meta-SPC

8.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des meta-SPC

Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
IPBC	3-iodo-2-propynyl butylcarbamate	Wirkstoff	55406-53-6	259-627-5	0.629 -0.63 %

8.2. Art der Formulierung

AL: eine andere Flüssigkeit

9. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufung

Gefahrenkategorie	Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 3
Gefahrenhinweis	EUH208-Enthält 3-Iod-2-propinylbutylcarbamate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen., H412-Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Kennzeichnung

Gefahrenhinweis	EUH208-Enthält 3-Iod-2-propinylbutylcarbamate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen., H412-Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweis	P101-Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten., P102-Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen., P103-Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen., P273-Freisetzung in die Umwelt vermeiden., P501-Inhalt gemäß den gültigen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

10. Zugelassene Anwendungen unter dem meta-SPC 02

10.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 2

Tafel 2 : Nicht-berufsmäßige und berufsmäßige Verwendung

Produktart(en)	Produktart 8 - Holzschutzmittel
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	Verwendung durch den allgemeinen und gewerblichen Verbraucher. Zum vorbeugenden Schutz von Holzbauteilen im Außenbereich (bewittert, nicht im Erdkontakt gem. GK 2 und 3 nach EN 335).
Zielorganismus	- Bläuepilze (blue stain fungi) - Hyphen
Anwendungsbereich	Anwendung auf Holzoberflächen zur Streichanwendung in situ/ im Außenbereich, bewittert, aber nicht im Erdkontakt entsprechend GK 2 und 3 gemäß EN 335
Anwendungsmethode	-Streichen Verwendung durch nicht-berufsmäßige und berufsmäßige Anwender.
Dosierung et Anwendungsfrequenz	197-216 ml/m ² Streichen: 2 aufeinanderfolgende Anwendungen. Trocknungszeit: 4 Stunden bei 20 °C und 65 % relativer Raumlufffeuchtigkeit. Niedrigere Temperaturen und höhere Luftfeuchtigkeit können die Trocknungszeit verlängern.
Anwenderkategorie(n)	Nicht-berufsmäßiger und berufsmäßiger Verwender
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	Dose / Fass, innen beschichtetes Weißblech: 0.75L, 2L, 5L

10.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 2

Siehe 11.1.

10.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 2

Aqua HK-Lasur darf nicht auf Holzoberflächen in der Nähe von Oberflächengewässern eingesetzt werden. Weiterhin sollte der Boden bei der In-situ-Behandlung abgedeckt werden.

10.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe 11.3

10.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe 11.4.

10.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe 11.5.

11. Allgemeine Anwendungsbestimmungen

11.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung

Die Anwendung im Streichverfahren kann "in situ" am eingebauten Holzbauteil erfolgen. Bei der Streichanwendung müssen Altanstriche sowie Rinde und Bast zunächst komplett entfernt werden. Der Gebindeinhalt ist grundsätzlich vor der Verarbeitung gut aufzurühren und mit einem weichen Lasurpinsel in Maserungsrichtung zu streichen. Zweiten Anstrich nach einer Trocknungszeit von ca. 2 - 3 Stunden verarbeiten.

Zulässige Holzfeuchte für maßhaltige Bauteile bei der Verarbeitung ist 13 % +/- 2 %, maximale zulässige Holzfeuchte für nicht-maßhaltige Bauteile 18 % +/- 2 %.

Die behandelten Oberflächen müssen frei von Fett, Schmutz, Erde und Staub sein. Das Produkt ist anwendungsfertig und muss unverdünnt angewandt werden. Verarbeitungstemperaturen 10 - 30 °C (in Bezug auf die Umgebungs- wie die Materialtemperatur). Nach Anwendung sind die Produktbehälter alsbald möglich wieder dicht zu verschließen.

Trocknungszeit ca. 4 Stunden bei 20 °C und 65 % relativer Luftfeuchtigkeit (niedrigere Temperaturen oder höhere Luftfeuchtigkeit können die Trocknung verzögern). Verarbeitungsgeräte unmittelbar nach Gebrauch mit Wasser reinigen. Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden. Bildung von Aerosolen vermeiden. Mit Vorsicht zu öffnen und zu verwenden.

11.2. Risikominderungsmaßnahmen

Aqua HK-Lasur darf nicht auf Holzoberflächen in der Nähe von Oberflächengewässern eingesetzt werden. Weiterhin sollte der Boden bei der In-situ-Behandlung abgedeckt werden. Nur in gut belüfteten Bereichen verarbeiten. Bildung von Aerosolen vermeiden.

Mit Vorsicht öffnen und Verarbeiten.

Die üblichen Vorsorgemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Bis zur Sättigung verschmutzte Kleidung unverzüglich ausziehen.

Von Lebens- und Futtermitteln fernhalten.

Während der Verarbeitung nicht essen, trinken oder rauchen.

Hautschutzcremes zum vorbeugenden Hautschutz verwenden.

Hände vor den Pausen und nach Ende der Verarbeitung waschen.

Kontakt mit Augen und Haut vermeiden.

Dämpfe und Aerosole nicht einatmen.

Atenschutz tragen wenn ein Risiko der Bildung von Dämpfen und Aerosolen besteht.

Kurzzeitfilter A/P2.

Schutz der Hände durch undurchlässige Schutzhandschuhe und Hautschutzcreme.

Handschuhmaterial: Chloroprene Rubber (CR), Nitrile Rubber (NBR). Maximale Durchbruchzeit des Handschuhmaterials 240 min. nach EN 374. Zum Schutz der Augen ist eine geeignete Schutzbrille zu tragen. Arbeitsschutzkleidung tragen.

Das Material nicht in die Kanalisation oder Oberflächengewässer gelangen lassen.

Das Material nicht in das Erdreich gelangen lassen.

11.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Allgemeine Hinweise: Falls Beeinträchtigungen auftreten oder diesbezügliche Unsicherheit besteht, ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen: Frischluft zuführen. Bei Bedarf künstliche Beatmung durchführen und betroffene Person warm halten. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit, betroffene Person in stabile Seitenlage bringen.

Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gründlich ausspülen. Bei anhaltender Hautreizung einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Behandlung: symptomatische Behandlung

Zur Vermeidung von Dermatitis (Hautentzündung): Hautcreme verwenden.

Zum Schutz der Umwelt: Nicht in den Boden oder in die Erde gelangen lassen. Mit Wasser verdünnen, wenn verschüttet.

11.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen.
Produkt nicht in das Abwassersystem gelangen lassen.
Produktreste sind entsprechend der gültigen Vorschriften einer Spezialabfallbehandlung zuzuführen. Europäischer Abfallkatalog Schlüsselnummer: 08 01 11 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

Nur vollständige restentleerte Produktgebilde können wieder dem Recycling zugeführt werden. Die Entsorgung größerer Produktreste sind in Übereinstimmung mit den offiziellen Vorschriften zu entsorgen. Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, ggf. mit Zusatz von Reinigungsadditiven.

11.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Trocken, kühl und geschützt vor Frost, Hitze, direkter Sonneneinstrahlung und dem unberechtigten Zugriff Dritter in gut belüfteten Bereichen und in dicht verschlossenen Originalgebinden lagern.
Maximale Lagerungsstabilität beträgt 12 Monate.

12. Sonstige Informationen

/

TEIL 3. – INFORMATIONSEBENE 3 – INDIVIDUELLE PRODUKTE PRO META SPC⁴

1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung eines individuellen Produktes

Handelsname(n)	Induline GW-310 Aqua HSL-35/m				
Zulassungsnummer	187/17/L-M01-001				
Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
IPBC	3-iodo-2-propynyl butylcarbamate	Wirkstoff	55406-53-6	259-627-5	0.63 %

2. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung eines individuellen Produktes

Handelsname(n)	Induline GW-310-farblos Aqua HSL-35/m-clear				
Zulassungsnummer	187/17/L-M01-002				
Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
IPBC	3-iodo-2-propynyl butylcarbamate	Wirkstoff	55406-53-6	259-627-5	0.63 %

3. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung eines individuellen Produktes

Handelsname(n)	Aqua HK-Lasur				
Zulassungsnummer	187/17/L-M02-001				
Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
IPBC	3-iodo-2-propynyl butylcarbamate	Wirkstoff	55406-53-6	259-627-5	0.63 %

⁴ In case the family would have more than one meta SPC, please copy this part II as many times as needed.



Information concernant la déclaration de données auprès du centre antipoison national:

En application de l'article 10 de la loi du 16 décembre 2011 concernant l'enregistrement, l'évaluation et l'autorisation des substances chimiques ainsi que la classification, l'étiquetage et l'emballage des substances et mélanges chimiques, le Ministre de la Santé a signé une convention avec le Centre Antipoisons de Bruxelles.

A l'issue de cette convention, le Centre Antipoisons de Bruxelles est l'organisme compétent pour recevoir les informations transmises conformément à l'article 45 du Règlement CE 1272/2008.

Dès lors, le Ministre de la Santé invite désormais les parties concernées à se conformer aux exigences leur incombant en vertu de ces dispositions en effectuant la déclaration des informations pertinentes visée à l'article 45 précité auprès du Centre Antipoisons de Bruxelles.

Les données à soumettre et le format à utiliser pour ladite déclaration doivent correspondre aux exigences déterminées par le Centre Antipoisons de Bruxelles.

De plus amples informations concernant les modalités de déclaration et des formulaires types sont disponibles sur le site internet :

<http://www.centreantipoisons.be/>

Informationen über die Meldung von Daten an das Nationale Giftzentrum:

In Ausführung des Artikels 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 zur Registrierung, Bewertung und Zulassung von chemischen Stoffen und zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von chemischen Stoffen und Gemischen, hat der Minister für Gesundheit einen Vertrag mit dem Anti-Giftzentrum Brüssel (*Centre Antipoisons de Bruxelles*) geschlossen, durch den das Anti-Giftzentrum Brüssel als zuständige Stelle für die Entgegennahme der Informationen gemäß Artikel 45 der EG-Verordnung 1272/2008 bestimmt wird.

Daher fordert der Minister für Gesundheit jetzt die betroffenen Parteien auf, die Anforderungen die Ihnen nach den vorgenannten Rechtsbestimmungen obliegen durch eine Meldung der relevanten Informationen nach Artikel 45 der o.g. Verordnung beim Anti-Gift-Zentrum Brüssel zu erfüllen.

Die Daten die hierzu vorgelegt werden müssen, bzw. das Format der Meldung, müssen den Anforderungen des Anti-Giftzentrum Brüssel entsprechen.

Weitere Informationen über das Meldeverfahren und Standardformulare sind auf der folgenden Website verfügbar:

<http://www.centreantipoisons.be/>



Information on declaration of pertinent data to the national antipoison center:

In application of article 10 of the law of 16 December 2011 ("Loi Paquet REACH"), the Ministry of Health has signed a contract with the *Centre Antipoisons de Bruxelles*.

According to this contract, the *Centre Antipoisons de Bruxelles* is the body responsible for receiving the relevant information related to article 45 of Regulation 1272/2008.

Hence, the Ministry of Health invites all concerned parties to comply with the obligations established by the aforementioned regulations by means of a declaration of the pertinent data to the *Centre Antipoisons de Bruxelles*.

Data subject to declaration and the format of the declaration must comply with the requirements of the *Centre Antipoisons de Bruxelles*.

Further information regarding the declaration procedure and declaration-forms can be found on the web site:

<http://www.centreantipoisons.be/>

La Ministre de la Santé / Die Gesundheitsministerin / The Minister of Health



Lydia MUTSCH